

Fahrkosten

**Große Leistung,
kleiner Beitrag**



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Große Leistung, kleiner Beitrag

Fahrten zu stationären oder ambulanten Behandlungen kann die KNAPPSCHAFT oftmals übernehmen. In derartigen Fällen zahlen Sie nur einen geringen Eigenanteil. In diesem Faltblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zur Fahrkostenübernahme auf einen Blick.

Fahrten zu stationären Behandlungen

Die KNAPPSCHAFT trägt die Fahrkosten für Ihre Behandlungen die stationär erfolgen.

Hierzu zählen

- Fahrten mit dem Rettungswagen
- Fahrten mit dem Krankentransportwagen
- Transporte mit dem Rettungshubschrauber und
- Fahrten des Notarztes

Fahrten zu ambulanten Behandlungen

Fahrten zu ambulanten Behandlungen übernimmt die KNAPPSCHAFT in besonderen Ausnahmefällen.

Besondere Ausnahmefälle liegen vor bei

- Fahrten zu einer Dialysebehandlung
- Fahrten zu einer Strahlen- oder Chemotherapie
- dauerhafter Einschränkung der Mobilität

Was ist eine dauerhafte Einschränkung der Mobilität?

Sie sind dauerhaft mobilitätseingeschränkt, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“.
- Die Pflegeversicherung hat Sie in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 eingestuft und Sie haben bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität (z. B. einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“).
- Sie haben keine entsprechende Einstufung als Schwerbehinderter oder Pflegebedürftiger, sind aber in der Mobilität vergleichbar beeinträchtigt. Außerdem ist bei Ihnen für mindestens 6 Monate eine ambulante Behandlung erforderlich.
- Ob bei Ihnen eine vergleichbare Mobilitätseinschränkung vorliegt, stellt die KNAPPSCHAFT fest.

GUT ZU WISSEN

Sie fahren mit dem Bus, PKW oder Taxi zur ambulanten Behandlung und haben einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Pflegegrad 4, 5 oder 3 bei dauerhaft eingeschränkter Mobilität? Dann müssen Sie die Fahrten nicht vorher bei der KNAPPSCHAFT beantragen. Sie gelten als genehmigt. Das gilt auch für Fahrten zur Dialyse oder onkologischen Strahlen-/Chemotherapie.

Damit es mit der Abrechnung schneller geht, können Sie die Erstattung von Fahrkosten mit dem PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln auch online beantragen. Hierzu melden Sie sich

einfach in Ihrem persönlichen Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ an. Sie sind noch nicht registriert? Kein Problem, schauen sie einfach auf www.knappschaft.de/meineknappschaft vorbei und melden sich an.

Fahrkosten bei stationären Kurleistungen

Die KNAPPSCHAFT übernimmt auch Fahrkosten, die bei stationären Kurleistungen notwendig werden.

Dies betrifft zum Beispiel

- Anschlussheilbehandlungen
- stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Mütter- / Väterkuren
- Kinderkuren

GUT ZU WISSEN

Bei Rehabilitationsmaßnahmen sind Sie nicht nur von der Zuzahlung für Fahrkosten befreit: Auch erforderliche Kosten für den Gepäcktransport sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten trägt die KNAPPSCHAFT.

„Alleinerziehend zu sein ist ganz schön anstrengend. Bei der Vater-Kind-Kur mit meinem Sohn konnte ich mal richtig vom Alltag abschalten. Neben der Kur gab es von der KNAPPSCHAFT sogar die Fahrkosten on top. Was will man mehr?“

Daniel (37), Bankkaufmann aus Bottrop

Das passende Transportmittel

Bei der Wahl des Beförderungsmittels ist die medizinische Notwendigkeit entscheidend. Können Sie aus medizinischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, übernimmt die KNAPPSCHAFT die Kosten für eine Taxifahrt. Kommen weder Busse und Bahnen noch Taxis in Frage, übernimmt die KNAPPSCHAFT die Kosten für Ihren Transport im Tragestuhl oder Rollstuhl.

TIPP

Wählen Sie stets das medizinisch notwendige Beförderungsmittel. So vermeiden Sie unnötige Mehrkosten.

Nicht vergessen:

Lassen Sie sich immer eine ärztliche Bescheinigung ausstellen. Nur mit dieser kann die KNAPPSCHAFT die Fahrkosten abrechnen.

Ihr Eigenanteil

Zu jeder Fahrt leisten Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent der anfallenden Kosten – mindestens 5,00 Euro, höchstens aber 10,00 Euro.

Bei einer teilstationären Behandlung zahlen Sie nur für die erste und letzte Fahrt (Aufnahme- und Entlassungstag) einen Eigenanteil.

Die KNAPPSCHAFT trägt während der Dauer der teilstationären Behandlung die vollen Kosten für die täglichen Hin- und Rückfahrten.

Beispiel:

Ihr Hausarzt weist Sie in das nächstgelegene Krankenhaus ein. Die Kosten der Hinfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel betragen 39,70 Euro. 10 Prozent davon sind 3,97 Euro. Da die Zuzahlung mindestens 5,00 Euro beträgt, beläuft sich Ihr Eigenanteil auf 5,00 Euro. Die KNAPPSCHAFT übernimmt für diese Fahrt 34,70 Euro.

Höchstgrenze für Zuzahlungen

Für Ihre Zuzahlungen, unter anderem zu Fahrkosten, gibt es eine Höchstgrenze. Diese beträgt zwei Prozent des Familienbruttoeinkommens. Überschreiten Ihre Zuzahlungen diese Höchstgrenze, bekommen Sie die darüber hinausgehenden Kosten erstattet. Außerdem erhalten Sie für den Rest des laufenden Jahres einen Befreiungsausweis. Mit diesem sind Sie dann von weiteren Zuzahlungen befreit.

Das ist sonst noch zu beachten

Gesetzlich ist festgelegt, dass Fahrten aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sein müssen. Daher kann die KNAPPSCHAFT ausschließlich Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstätte übernehmen. Wählen Sie einen weiter entfernten Behandlungsort, tragen Sie die Mehrkosten für die Fahrt dorthin. Die Fahrten müssen außerdem im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenversicherung stehen. Einen Transport zum Beispiel aufgrund eines Umzuges

in ein Pflegeheim kann die KNAPPSCHAFT demzufolge nicht übernehmen.

Rücktransport aus dem Ausland

Die Kosten für einen Rücktransport nach Deutschland aufgrund einer Erkrankung im Ausland kann die KNAPPSCHAFT nicht übernehmen. Daher empfehlen wir Ihnen, für Urlaubsreisen stets eine private Reisekrankenversicherung abzuschließen.

Weitere Infos

Haben Sie noch Fragen rund um das Thema Fahrkosten? Viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.knappschaft.de.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/fahrkosten

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: September 2019